

1976	Ausgegeben zu Bonn am 24. März 1976	Nr. 30
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 76	Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes 613-1, 613-2, 613-4-2	701
10. 3. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik 96-6-1	705
16. 3. 76	Neufassung der Einhufer-Einfuhrverordnung 7831-1-43-6	706
19. 3. 76	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung 613-1-1	718
11. 3. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 33 Abs. 1 Satz 3 der Straßenverkehrs- Ordnung vom 16. November 1970) 9233-1	721
11. 3. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 23 Abs. 1 des Erbschaftsteuergesetzes 1959 vom 1. April 1959 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965) 611-8	721
16. 3. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 30 Buchstabe a und § 31 Abs. 1 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1969 — 1. StrRG —) 804-1	722
9. 3. 76	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Ver- schleppung der Leukose des Rindes und der Klautiere-Einfuhrverordnung 7831-1-43-1	722
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	723
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	723

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes

Vom 18. März 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Änderung des Zollgesetzes

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529),
zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur
Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973
(Bundesgesetzbl. I S. 940), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Derjenige, dem die Zollstelle das Zollgut über-
lassen oder in Verwahrung gegeben hat, hat es
ihr unverändert wieder zur Verfügung zu stel-
len.“

2. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Ausschluß der Meistbegünstigungsbehandlung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsver-
ordnung Länder, die keine Meistbegünstigung
für Zölle beanspruchen können, denen diese
aber autonom gewährt wird, von der Meistbe-
günstigungsbehandlung ausschließen, wenn sie
damit zwischenstaatliche Verpflichtungen im
Rahmen der Europäischen Gemeinschaften er-
füllt.“

3. In § 23 werden

a) in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen,

- b) in Absatz 3 Satz 1 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und danach die Worte „spätestens jedoch sechs Jahre nach ihrer Ausstellung.“ angefügt.
4. Die §§ 29 bis 33 und 33 b Abs. 2 werden gestrichen.
5. In § 33 a, der die Bezeichnung „§ 29“ erhält, werden die Worte „abweichend von den §§ 29 bis 33 und der dazu ergangenen Wertzollordnung“ gestrichen.
6. § 33 b Abs. 1 erhält die Bezeichnung „§ 30“; die Absatzbezeichnung entfällt.
7. Nach dem neuen § 30 wird folgender neuer § 31 eingefügt:

„§ 31

Bewertung nichteingeführter Waren

Sind Waren zu bewerten, die nicht eingeführt worden sind, so ist Zollwert ihr im Zollgebiet erzielbarer üblicher Wettbewerbspreis.“

8. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Zweckgebundene Zollfreiheit oder
Zollermäßigung

(1) Ist bei der Abfertigung einer Ware zum freien Verkehr eine Zollfreiheit oder eine Zollermäßigung gewährt worden, die davon abhängt, daß die Ware zu einem bestimmten Zweck (begünstigter Zweck) verwendet wird, so entsteht eine Zolsschuld, wenn die Ware in einer Weise verwendet wird, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht. Hängt die Zollfreiheit oder die Zollermäßigung außerdem davon ab, daß die Verwendung zu dem begünstigten Zweck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen ist, so entsteht eine Zolsschuld auch, wenn die Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware vor Ablauf der Frist untergegangen ist.

(2) Zolsschuldner ist der Zollbeteiligte. Hat die Zollstelle darin eingewilligt, daß ein anderer als der Zollbeteiligte die Ware zweck- oder auch fristgebunden (Absatz 1) verwendet, so ist dieser an Stelle des Zollbeteiligten Zolsschuldner; die Vorschriften über die zweckgebundene Zollfreiheit oder Zollermäßigung werden hierdurch nicht berührt.

(3) Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zum freien Verkehr oder der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zolsschuld entstanden ist. An die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkts tritt der des Eingangs der nach § 165 e Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebenen

Anzeige, soweit die Zollstelle auf Antrag anerkennt, daß durch die Verschiebung des maßgebenden Zeitpunkts keine ungerechtfertigten Zollvorteile entstehen können; die Vorschriften über die zweckgebundene Zollfreiheit oder Zollermäßigung werden hierdurch nicht berührt.

(4) Der berechnete Zoll wird von dem Zolsschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Für die Fälligkeit gilt § 37 Abs. 1.“

9. In § 45 werden

- a) in Absatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist das Zollgut zur Lagerung in einem offenen Zolllager bestimmt, so kann die Zollstelle von der Erteilung eines Feststellungsbescheides absehen, wenn der Lagerinhaber damit einverstanden ist.“,

- b) in Absatz 6 der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Zollgut darf zu einer neuen Zollbehandlung gestellt werden. Zollgut, das aus offenen Zolllagern ausgeführt werden soll, hat der Lagerinhaber zu stellen. Für Zollgut aus offenen Zolllagern hat der Lagerinhaber nachzuweisen, daß die gestellten Waren die nämlichen wie die eingelagerten Waren sind oder diese enthalten.“,

- c) in Absatz 8 zwischen den Worten „Zollgut“ und „durch Anschreibung“ die Worte „aus offenen Zolllagern“ eingefügt.

10. In § 46 werden

- a) in Absatz 2

- aa) die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. in den Fällen des § 45 Abs. 6 Satz 1 und 2 nach Entfernung aus dem Zolllager nicht unverzüglich gestellt oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;“,

- bb) folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. in den Fällen des § 45 Abs. 7 und 8 nach Entfernung aus dem Zolllager nicht unverzüglich ausgeführt, angeschrieben, übergeben oder in das Herkunftslager zurückgebracht worden ist;“,

- cc) die bisherigen Nummern 6 und 7 Nummern 7 und 8,

- dd) in den Sätzen 2 und 3 jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt,

- b) in Absatz 3 Satz 4 das Wort „Zollanmeldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.

11. In § 48 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Veredeltes Zollgut oder Ersatzgut, das ausgeführt werden soll, hat der Veredeler zu stellen.“

12. In § 48 a werden

a) folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Entsteht die Zollsschuld in einem anschließenden Veredelungsverkehr, so wird sie auf Antrag nach Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren sowie den Zollvorschriften im Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zu dem ersten Veredelungsverkehr bemessen, soweit der Veredeler diese Bemessungsgrundlagen nachweist.“,

b) die bisherigen Absätze 7 und 8 Absätze 8 und 9.

13. Nach § 48 b wird folgender § 48 c eingefügt:

„§ 48 c

Ausstellung von Präferenznachweisen,
Zollsschuld

Wird für Waren, die als veredeltes Zollgut oder Ersatzgut gestellt werden oder gestellt worden sind, eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt oder ein Formblatt EUR. 2 ausgefüllt, so entsteht in der Person des Veredellers eine Zollsschuld, sofern nach den Artikeln 23 Abs. 1 der Protokolle Nr. 3 zu den Abkommen mit den EFTA-Staaten (Verordnungen EWG Nrn. 3420/75 bis 3426/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 338 —) die Zollfreiheit ausgeschlossen ist. Die Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr gelten sinngemäß.“

14. In § 49 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.

15. In § 53 wird

a) dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Waren aus einer Zollgutverwendung (§ 55), die bei der Veredelung wie für die Zollgutverwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden sind, stehen den Waren aus dem freien Verkehr gleich.“,

b) dem Absatz 4 folgender Satz 3 angefügt:

„Sind im Falle des Absatzes 1 Satz 3 die Waren bei der Veredelung nicht wie für die Zollgutverwendung vorgesehen bearbeitet oder verarbeitet worden, so ist die Zollfreiheit ausgeschlossen; der Zoll wird auf den Betrag ermäßigt, der wegen der Abfertigung zur Zollgutverwendung nicht erhoben worden ist.“

16. In § 55 wird

a) in Absatz 6 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Zollgut, das ausgeführt werden soll, hat der Verwender zu stellen, wenn bei der Bewilligung (Absatz 2) nichts anderes bestimmt ist.“,

b) in Absatz 8 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Wird festgestellt, daß Zollgut fehlt oder nicht gestellt worden ist, so gilt es als in diesem Zeitpunkt in den freien Verkehr entnommen, wenn nicht derjenige, in dessen Zollverkehr es sich befunden hat, nachweist, daß es zweck- und fristgerecht verwendet worden oder untergegangen ist.“

17. In § 57 Abs. 1 werden

a) in Satz 3 der Beistrich und die Zahl „22“ gestrichen,

b) in Satz 4 zwischen den Worten „nicht“ und „angeschrieben“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

18. Nach § 57 wird folgender neuer § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

(1) Ist eine Zollsschuld entstanden, weil

1. Zollgut, das ausgeführt werden sollte,

a) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 der Zollstelle nicht wieder zur Verfügung gestellt worden ist,

b) entgegen Artikel 13 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) oder entgegen § 41 Abs. 7 nicht gestellt worden ist,

2. Zollgut entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 oder § 55 Abs. 6 Satz 2 nicht gestellt worden ist,

3. veredeltes Zollgut entgegen § 48 Abs. 5 Satz 1 nicht gestellt worden ist,

so fällt diese Zollsschuld weg, soweit unverzüglich nach ihrer Entstehung das Zollgut unverändert ausgeführt worden ist und dies der für die Erhebung des Zolles zuständigen Zollstelle nachgewiesen wird. Für andere als in Artikel 9 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bezeichnete Waren, die in ein zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörendes Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Republik Österreich ausgeführt worden sind, gilt dies jedoch nur, wenn außerdem nachgewiesen wird, daß sie dort als solche zollamtlich behandelt worden sind.

(2) Ist eine Zollsschuld entstanden, weil Ersatzgut entgegen § 48 Abs. 5 Satz 1 nicht gestellt worden ist, so gilt die Regelung für veredeltes Zollgut sinngemäß.“

19. In § 58 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 21 bis 23“ durch die Angabe „§§ 21, 23“ ersetzt.

20. Dem § 73 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Einrichtungen auf Zollflugplätzen (§ 3 Abs. 4) und verkehrsrechtlich zugelassenen Flugplätzen im Zollbinnenland sind, soweit sie die Sicherheit der Zollbelange gefährden, auf Anordnung des Hauptzollamts zu entfernen oder mit geeigneten Sicherungsvorrichtungen zu versehen. Anordnungen des Hauptzollamts können nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden. Auf den in Satz 1 bezeichneten Flugplätzen gilt § 71 — ausgenommen Absatz 2 Satz 2 — sinngemäß.“

21. In § 79 a Abs. 1 werden

a) die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Ware außerhalb einer Zollstraße einführt oder ausführt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 außerhalb eines Zolllandungsplatzes anlegt oder ablegt, entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 auf einer Zollstraße mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung tritt oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 außerhalb eines Zollflugplatzes landet oder abfliegt,“

b) die Nummer 7 wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Zollgut der Zollstelle nicht oder nicht unverändert wieder zur Verfügung stellt,“

c) folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. entgegen § 45 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt,“

d) die bisherige Nummer 10 Nummer 11 und der Punkt darin durch einen Beistrich ersetzt,

e) folgende neue Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. entgegen § 48 Abs. 5 Satz 1 veredeltes Zollgut oder Ersatzgut nicht gestellt,

13. entgegen § 55 Abs. 6 Satz 2 Zollgut nicht gestellt.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zollgesetzes treten die bis zum 31. Dezember 1970 erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte spätestens am 31. Dezember 1976 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Zolltarifgesetzes

In § 1 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1223) wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung des Gesetzes über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren

Das Gesetz über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100) wird aufgehoben.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. März 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik
Vom 10. März 1976**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) wird verordnet:

§ 1

In § 1 der Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1056), geändert durch die Verordnung vom 12. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1675), wird das Wort „Berlin-Tempelhof“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft.

Bonn, den 10. März 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Bekanntmachung
der Neufassung der Einhufer-Einfuhrverordnung**

Vom 16. März 1976

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung vom 4. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2993) wird nachstehend der Wortlaut der Einhufer-Einfuhrverordnung vom 27. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 693) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), erlassen worden.

Bonn, den 16. März 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
(Einhufer-Einfuhrverordnung)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für
1. die Einfuhr und die Durchfuhr (§ 7 a des Viehseuchengesetzes) lebender und toter Einhufer,
 2. die Einfuhr von Sperma von Einhufern sowie von Fleisch von Einhufern, das nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind
1. Einhufer:
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
 2. Zucht- und Nutztiere:
Einhufer, die zur Zucht, zur Verwendung als Arbeits- oder Gebrauchstiere oder für Zoologische Gärten, Tierparke, Tierschauen oder Zirkusunternehmen bestimmt sind;
 3. Renn- und Turnierpferde:
Zucht- und Nutztiere, die als Renn- oder Turnierpferde in Stutbüchern oder Listen von Sportorganisationen eingetragen sind;
 4. Schlachttiere:
Einhufer, die dazu bestimmt sind, alsbald nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort geschlachtet zu werden;
 5. Herkunftsbescheinigung:
Bescheinigung über die Herkunft des Tieres, ausgestellt durch die Sportorganisation, in deren Stutbuch oder Liste das betreffende Renn- oder Turnierpferd eingetragen ist;
 6. Übernahmeerklärung:
die Erklärung der Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Tieres oder der Tiere zu übernehmen, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als viehseuchenpolizeilich unverdächtig erwiesen hat;
 7. Amtlicher Tierarzt:
von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes oder -gebietes bezeichneter Tierarzt.

§ 2

Gesundheitsbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen und Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt

oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

II. Einfuhr und Durchfuhr lebender Einhufer

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 3

- (1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.
- (2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern aus europäischen Ländern — ausgenommen die Türkei und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken —, aus Australien und Neuseeland, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die
1. bei Zucht- und Nutztieren dem Muster 1 der Anlage I,
 2. bei Schlachttieren dem Muster 2 der Anlage I entspricht.
- (3) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen ferner nicht
1. die Einfuhr von Renn- und Turnierpferden, die vorübergehend eingeführt oder nach vorübergehender Ausfuhr wieder eingeführt werden, aus europäischen Ländern — ausgenommen die Türkei —, aus Australien und Neuseeland, wenn die in § 11 oder § 13 genannten Anforderungen erfüllt sind,
 2. die Durchfuhr von Renn- und Turnierpferden, wenn die in § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 4 genannten Anforderungen erfüllt sind,
 3. die Durchfuhr von Einhufern bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen,
 4. die Durchfuhr von Einhufern bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen und
 5. die Einfuhr von Einhufern bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Sendung dazu bestimmt ist, unverzüglich wieder aus dem Wirtschaftsgebiet verbracht zu werden und die Tiere zwischenzeitlich das Gelände des Flughafens nicht verlassen.
- (4) Für die Durchfuhr müssen die Einhufer — ausgenommen Renn- und Turnierpferde — von einer

Übernahmeerklärung begleitet sein. Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 bis 5.

§ 4

Lebende Einhufer unterliegen vor der Einfuhr oder der Durchfuhr der amtstierärztlichen Untersuchung. Der Untersuchung bedarf es nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 3 bis 5.

§ 5

(1) Die Einfuhr lebender Einhufer ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zolldienststellen zulässig. Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Tiere in das Wirtschaftsgebiet, ausgenommen im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4.

(2) Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Einhufer ist der Zolldienststelle unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(3) Auf dem Luftwege eingeführte lebende Einhufer, die an einer Seuche leiden, die der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind abzusondern, sofern von der zuständigen Behörde keine anderen veterinärpolizeilichen Maßnahmen angeordnet werden.

§ 6

Lebende Einhufer dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen eingeführt und durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.

§ 7

(1) Lebende Einhufer müssen nach der Einfuhrabfertigung unmittelbar zu ihrem Bestimmungsort, bei Eisenbahntransport zu der dem Bestimmungsort am nächsten gelegenen Bahnstation, nach der Durchfuhrabfertigung unmittelbar zu der Ausgangs-Grenzzollstelle weitergeleitet werden.

(2) Während des Transportes dürfen die Einhufer, außer in Notfällen, nur entladen oder umgeladen werden, wenn dies notwendig ist, um den Bestimmungsort oder die Ausgangs-Grenzzollstelle zu erreichen. Eine Zuladung von Tieren ist verboten.

(3) Im Falle der Einfuhr von Schlachttieren hat der beamtete Tierarzt auf Kosten des Verfügungsberechtigten die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Schlachttiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Die Laderäume der Fahrzeuge, die zum Transport eingeführter Einhufer benutzt worden sind, sowie die bei dem Transport benutzten Behältnisse und Gerätschaften, wie Krippen, Raufen, Tränkgefäße, Anbindevorrichtungen und Reinigungsgeräte, sind unverzüglich nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 9

Zucht- und Nutztiere müssen bei der Einfuhr mit Hufbrand oder Mähnenplomben, Schlachttiere mit Hufbrand gekennzeichnet sein. Renn- und Turnierpferde bedürfen der Kennzeichnung nach Satz 1 nicht, wenn der Identitätsnachweis durch die Beschreibung des Tieres in der Gesundheitsbescheinigung gewährleistet ist.

2. Besondere Vorschriften für die Ausübung des Reit- und Fahrsports im grenzüberschreitenden Verkehr

§ 10

(1) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 9 gelten nicht für die Einfuhr von außerhalb des Wirtschaftsgebietes gehaltenen Einhufern bei der Ausübung des Reit- und Fahrsports auf grenzüberschreitenden Wegen, sofern die für den Ort des Grenzübertretts zuständige deutsche Zollstelle die vorübergehende Verwendung bewilligt und die Einhufer von der Gestellung bei der Einfuhr befreit hat. Die Tiere müssen innerhalb von vier Tagen nach dem Tag des Grenzübertretts wieder ausgeführt werden. Der Reiter oder Fahrer hat durch eine Bescheinigung des zuständigen amtlichen Tierarztes eines der angrenzenden Verwaltungsbezirke des Nachbarstaates die Identität der Einhufer nachzuweisen. Das Ausstellungsdatum der Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage nach Absatz 3 nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 9 gelten ferner nicht für die Einfuhr von im Wirtschaftsgebiet gehaltenen Einhufern bei der Ausübung des Reit- und Fahrsports auf grenzüberschreitenden Wegen, sofern die Ausfuhr innerhalb der letzten vier Tage erfolgt ist, der Reiter oder Fahrer eine ihm von der Zollstelle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 560) in der jeweils geltenden Fassung erteilte Bestätigung mit sich führt und die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt. Der Reiter oder Fahrer hat außerdem durch eine Bescheinigung, die vor dem Verlassen des Wirtschaftsgebietes von dem für den Herkunftsort des Tieres zuständigen beamteten Tierarzt ausgestellt worden ist, die Identität des Einhufers nachzuweisen. Die Identitätsbescheinigung muß nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage IV entsprechen.

(3) Der Reiter oder Fahrer hat

1. die Identitätsbescheinigung im Original und
2. die Anmeldebestätigung der Zollstelle oder die zollamtliche Bewilligung im Original oder, amtlich beglaubigt, als Abschrift oder Fotokopie

mitzuführen und den Beamten der Grenzaufsicht auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3. Besondere Vorschriften für die vorübergehende Einfuhr von Renn- und Turnierpferden

§ 11

(1) Renn- und Turnierpferde, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ohne Genehmigung vorübergehend eingeführt werden dürfen, müssen von einer Gesundheitsbescheinigung und einer Herkunftsbescheinigung begleitet sein. Die Gesundheitsbescheinigung muß dem Muster der Anlage II entsprechen. In der Herkunftsbescheinigung muß nachgewiesen sein, daß die einzuführenden Pferde in Stutbüchern oder Listen von Sportorganisationen eingetragen sind; sie muß mit dem Stempel der Sportorganisation versehen sein. Die Herkunftsbescheinigung wird nur anerkannt, wenn sie von einer Sportorganisation ausgestellt worden ist, die in der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste der Sportorganisationen aufgeführt ist. Die Pferde dürfen außerdem während der letzten drei Monate vor der vorübergehenden Einfuhr nur in Ländern gewesen sein, die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannt sind. Der Besitzer oder sein Bevollmächtigter hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, die nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage II entspricht und in der alle Orte anzugeben sind, in denen das Pferd während der genannten Zeit außerhalb seines Herkunftslandes gewesen ist.

(2) Renn- und Turnierpferde, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ohne Genehmigung vorübergehend eingeführt werden, dürfen nur zur Teilnahme an Pferderennen oder Turnieren oder zum Training eingeführt werden; sie müssen innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage des Grenzübertritts wieder ausgeführt werden.

§ 12

Renn- und Turnierpferde, die vorübergehend eingeführt worden sind, dürfen mit Pferden, die im Wirtschaftsgebiet gehalten werden, nur auf Renn- oder Trainierbahnen oder auf Turnierplätzen in Berührung kommen. Sie dürfen während ihres Aufenthaltes im Wirtschaftsgebiet nicht zum Decken verwendet werden.

4. Besondere Vorschriften für die Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde

§ 13

(1) Renn- und Turnierpferde, die im Wirtschaftsgebiet gehalten und ausschließlich zur Teilnahme an Pferderennen oder Turnieren oder zum Training aus dem Wirtschaftsgebiet in eines oder mehrere der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Länder vorübergehend ausgeführt worden sind, müssen bei der Einfuhr von einer Gesundheitsbescheinigung und einer Herkunftsbescheinigung begleitet sein. Als vorübergehend gilt eine Ausfuhr, wenn der Aufenthalt außerhalb des Wirtschaftsgebietes nicht länger als zwei Monate beträgt. Die Gesundheitsbescheinigung

muß dem Muster der Anlage III entsprechen. Sie ist von dem amtlichen Tierarzt auszustellen, der für die zuletzt besuchte ausländische Renn- oder Trainierbahn oder den zuletzt besuchten ausländischen Turnierplatz zuständig ist. In der Herkunftsbescheinigung muß nachgewiesen sein, daß die einzuführenden Pferde in Stutbücher oder Listen einer Sportorganisation des Wirtschaftsgebietes eingetragen sind; sie muß mit dem Stempel der Sportorganisation versehen sein. Die Herkunftsbescheinigung wird nur anerkannt, wenn sie von einer Sportorganisation ausgestellt worden ist, die in der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Liste der Sportorganisationen aufgeführt ist. Die Pferde dürfen außerdem während ihres Aufenthaltes außerhalb des Wirtschaftsgebietes nur in einem der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Länder gewesen sein. Der Besitzer oder sein Bevollmächtigter hat darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben, die nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage III entspricht und in der alle Orte anzugeben sind, in denen das Pferd während der genannten Zeit außerhalb des Wirtschaftsgebietes gewesen ist.

(2) Vorübergehend ausgeführte Renn- und Turnierpferde dürfen während ihres Aufenthaltes außerhalb des Wirtschaftsgebietes mit Pferden, die in fremden Wirtschaftsgebieten gehalten werden, nur auf Renn- oder Trainierbahnen oder auf Turnierplätzen in Berührung kommen. Sie dürfen während dieser Zeit nicht zum Decken verwendet werden.

§ 14

Bei der Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde bedarf es der amtstierärztlichen Untersuchung nach § 4 Satz 1 nicht, wenn der Verfügungsberechtigte gegenüber der Grenzzollstelle nachweist, daß die Tiere vor weniger als 10 Tagen, gerechnet vom Tage des Wiedereintritts in das Wirtschaftsgebiet, von einem Amtstierarzt des Wirtschaftsgebietes zum Zwecke der vorübergehenden Ausfuhr untersucht worden sind.

5. Besondere Vorschriften für Schlachttiere

§ 15

Eingeführte Schlachttiere sind vom Verfügungsberechtigten unmittelbar in ein öffentliches oder nach § 17 Abs. 5 zugelassenes privates Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen; sie sind dort spätestens 72 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

III. Einfuhr und Durchfuhr von Sperma, Fleisch und toten Einhufern

§ 16

(1) Der veterinärpolizeilichen Genehmigung bedürfen

1. die Einfuhr von
 - a) Sperma von Einhufern,
 - b) Fleisch von Einhufern, das nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist,

2. die Einfuhr und die Durchfuhr von toten Einhufern.

(2) Die für Knochen und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie für Futtermittel tierischer Herkunft geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

IV. Erteilung von Genehmigungen und Zulassung von Ausnahmen

§ 17

(1) Veterinärpolizeiliche Genehmigungen nach dieser Verordnung sind zu erteilen, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind die obersten Landesbehörden. Die Genehmigungen sind unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen und mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden. In ihnen ist mindestens zu bestimmen,

1. im Falle von Zucht-, Nutz- oder Schlachttieren, daß die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage I,
2. im Falle der vorübergehenden Einfuhr von Renn- und Turnierpferden sowie der Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde, daß die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage II oder III

vorgeschriebenen Tatsachen erfüllt sein müssen und bei der Einfuhr oder der Durchfuhr nachzuweisen sind.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können auf Antrag genehmigen, daß einzelne Einhufer abweichend

1. von § 5 Abs. 1 über eine nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebene Zolldienststelle eingeführt werden, oder
2. von § 6 nicht in einem Transportmittel oder Behältnis eingeführt oder durchgeführt werden.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können ferner

1. für die Einfuhr von Einhufern für Zoologische Gärten, Tierparke oder Zootierhandlungen Ausnahmen von dem Erfordernis der vorherigen amtlichen Blutuntersuchung auf ansteckende Blutarmut nach Anlage I Muster 1 Abschnitt IV Buchstabe c zulassen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Bedingungen und Auflagen, gewährleistet ist, daß die ansteckende Blutarmut nicht eingeschleppt oder weiterverbreitet wird;
2. für die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren
 - a) zur Teilnahme an pferdesportlichen, kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen, sofern

die Tiere nach der Veranstaltung wieder ausgeführt werden,

- b) die im Wirtschaftsgebiet gehalten werden und zum Zwecke der Teilnahme an pferdesportlichen, kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgeführt worden sind,
- c) die von ihren im Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern im Reiseverkehr nicht länger als zwei Monate vor der Einfuhr ausgeführt worden sind,

Ausnahmen von den §§ 4 bis 9 zulassen, sofern durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt wird, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden; in diesen Fällen findet Absatz 1 Satz 4 keine Anwendung.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag private Schlachthäuser zulassen, in die eingeführte Schlachttiere befördert werden dürfen (§ 15), wenn die veterinärpolizeilichen Voraussetzungen erfüllt sind; die Zulassung kann unter den erforderlichen Bedingungen erteilt und mit den erforderlichen Auflagen verbunden werden.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung
 - a) einen lebenden Einhufer einführt oder durchführt (§ 3) oder
 - b) Sperma eines Einhufers einführt oder Fleisch eines Einhufers, das nicht zum menschlichen Genuß bestimmt ist, einführt oder einen toten Einhufer einführt oder durchführt (§ 16 Abs. 1),
2. in der Erklärung nach § 11 Abs. 1 Satz 6 oder § 13 Abs. 1 Satz 8 eine unrichtige Angabe macht,
3. entgegen § 12 Satz 2 oder § 13 Abs. 2 Satz 2 ein Renn- oder Turnierpferd zum Decken verwendet,
4. als Verfügungsberechtigter entgegen § 15 ein eingeführtes Schlachttier nicht unmittelbar in ein öffentliches oder nach § 17 Abs. 5 zugelassenes privates Schlachthaus befördert oder befördern läßt oder
5. einer nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 oder 5 für die Einfuhr oder die Durchfuhr festgesetzten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

VI. Schlußvorschriften

§ 19

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
— Zucht- und Nutztiere —**

Versandland:
Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Herkunft des Tieres:

Name und Anschrift des Herkunftsbestandes:

Name und Anschrift des Absenders:

Versandort:

II. Bestimmung des Tieres:

Bestimmungsort und -land:

Bei Einfuhr: Name und Anschrift des ersten Empfängers:

Beförderungsart: Eisenbahnwagen/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen¹⁾

(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)

Bei Durchfuhr: Ausgangs-Grenzzollstelle:

III. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Gattung: Geschlecht:

Rasse: Alter: Farbe:

Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung (z. B. Abzeichen):

Nummer des Hufbrands oder der Mähnenplombe oder bei Durchfuhr sonstige Kennzeichen oder Beschreibung:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand des Tieres:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier den folgenden Bedingungen entspricht:

- a) Es hat während der letzten 3 Monate²⁾ oder, wenn es jünger als 3 Monate ist, seit seiner Geburt ununterbrochen dem unter I. genannten Herkunftsbestand angehört.
- b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- c)³⁾ Es ist innerhalb der letzten 30 Tage²⁾ mit negativem Ergebnis mittels des Agargel-Immuno-diffusionstestes auf ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum) amtlich untersucht worden.
- d) In dem Herkunftsort und in dessen Umkreis von 10 km sind Rotz (Malleus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum) während der letzten 12 Monate²⁾, ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum), ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung (Meningo-Encephalitis equorum, Borna'sche Krankheit) während der letzten 6 Monate²⁾ sowie andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten während der letzten 40 Tage vor der Verladung amtlich nicht festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am 19.....

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

³⁾ Die Angaben sind nicht erforderlich für Einhufer, die zum Tierbestand eines Zirkusunternehmens gehören, für Fohlen bei Fuß sowie für die Durchfuhr; in diesen Fällen ist Buchstabe c zu streichen.

Anlage I
Muster 2
(zu § 3)

**Gesundheitsbescheinigung¹⁾
für die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
— Schlachttiere —**

Versandland:
Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Herkunft der Tiere:

Name und Anschrift des Absenders:
Versandort:

II. Bestimmung der Tiere:

Bestimmungsort und -land:
Bezeichnung des Schlachthauses, in das die Tiere verbracht werden:
Bei Einfuhr: Name und Anschrift des Empfängers:
Beförderungsart: Eisenbahnwagen/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen²⁾
(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)
Bei Durchfuhr: Ausgangs-Grenzzollstelle:

III. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere:

Lfd. Nr.	Geschlecht	Alter	Hufbrand (Nummer, Anbringungsort), bei Durchfuhr: Kennzeichen oder Beschreibung

IV. Angaben über den Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:
a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
b) Sie haben während der letzten 30 Tage³⁾ zu einem Herkunftsbestand gehört, in dem während der letzten 6 Monate³⁾ Rotz (Malleus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum), ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum) und ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung (Meningo-Encephalitis equorum, Borna'sche Krankheit) und während der letzten 40 Tage³⁾ andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten amtlich nicht festgestellt worden sind.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

(Unterschrift)

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere einheitlich ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom selben Versender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind; bei Schiffttransport ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

**A. Gesundheitsbescheinigung
für die vorübergehende Einfuhr und die Durchfuhr
von Renn- und Turnierpferden**

Herkunftsland¹⁾:

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Bezeichnung und Bestimmung des Tieres:

Besitzer:
(Name, Anschrift)

Name des Pferdes:

Geschlecht: Rasse: Alter: Jahre

Farbe und Abzeichen:

Bei Einfuhr: Das Pferd soll vom bis 19 an dem
Rennen/Turnier/Training²⁾

in teilnehmen.
(Ort der Veranstaltung)

Beförderungsart: Eisenbahn/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen²⁾

(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)

Ausgangs-Grenzzollstelle, über die das Tier wieder ausgeführt werden soll:

II. Angaben über den Gesundheitszustand des Tieres:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben beschriebene Pferd den folgenden Bedingungen entspricht:

- a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) In dem Herkunftsbestand des Tieres sind während der letzten 40 Tage vor der Versendung keine auf Einhufer übertragbaren Krankheiten amtlich festgestellt worden.

III. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 6 Monate gültig; sie darf frühestens 5 Tage vor der Ausfuhr aus dem Herkunftsland¹⁾ ausgestellt sein.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

Der amtliche Tierarzt:

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Hinweis: Die Ausfuhr muß nach § 11 Abs. 2 innerhalb von 2 Monaten nach dem Tage des Grenzübertritts erfolgen.

**A. Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde**

Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

Land:

I. Bezeichnung und Bestimmung des Tieres:

Besitzer:
(Name, Anschrift)

Das Pferd:
(Name)

Geschlecht: Rasse: Alter: Jahre

Farbe und Abzeichen:

soll nach in der Bundesrepublik
(Bestimmungsort)

Deutschland verbracht werden.

Beförderungsart: Eisenbahn/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen¹⁾
.....
(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)

Eingangsgrenzzollstelle der Bundesrepublik Deutschland, über die das Pferd eingeführt werden soll:

II. Der Unterzeichnete, für die Rennbahn/den Turnierplatz/die Trainierbahn¹⁾ in

zuständige amtliche Tierarzt bescheinigt für das oben beschriebene Pferd folgendes:

- a) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) Auf der/dem oben bezeichneten Rennbahn/Turnierplatz/Trainierbahn¹⁾ sind während der letzten 40 Tage vor Ausstellung der Bescheinigung keine auf Einhufer übertragbaren Krankheiten aufgetreten.

III. Diese Bescheinigung ist am Tage der Absendung ausgestellt und, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 5 Tage gültig; wird das Tier auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

Der amtliche Tierarzt:

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Hinweis: Die Rückführung der Tiere in das Wirtschaftsgebiet muß nach § 13 Abs. 1 Satz 2 innerhalb von 2 Monaten nach dem Tage der Ausfuhr erfolgen.

**Identitätsbescheinigung
für die Verwendung von Einhufern bei der Ausübung
des Reit- und Fahrsports auf grenzüberschreitenden Wegen**

Ausstellende Behörde (beamteter Tierarzt):

I. Bezeichnung des Tieres:

Name und Anschrift des Besitzers:

Name des Pferdes:

Geschlecht: Rasse: Alter: Jahre

Farbe und Abzeichen:

Hufbrand:

Anbringungsort: Nummer:

Anschrift des ständigen Standortes des Pferdes:

II. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Ausstellung an 12 Monate gültig.

Ausgefertigt in am 19.....

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Der beamtete Tierarzt:

.....
(Unterschrift)

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 19. März 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 4, des § 23 Abs. 4, des § 24 Abs. 1, des § 60 Abs. 2, des § 72 Abs. 1, des § 73 Abs. 3, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 560, 1221), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung und der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 23. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2573), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird
 - a) in Absatz 1
 - aa) in Nummer 1 Buchstabe a die Angabe „(§ 46)“ gestrichen,
 - bb) in Nummer 2 die Angabe „(§§ 45 bis 49)“ gestrichen,
 - b) in Absatz 2 die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„6. Drucksachen, ausgenommen Drucksachen mit Antiquitäten, Originalgraphiken oder Kunstdrucken sowie Drucksachen in besonderen Beuteln,“.
2. In § 13 werden
 - a) folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zollstelle kann zulassen, daß die Anmeldung nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt wird.“,
 - b) die bisherigen Absätze 2 und 3 Absätze 3 und 4.
3. In § 18 wird
 - a) dem Absatz 4 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 13 Abs. 2 gilt sinngemäß, jedoch nicht für Versandverfahren, die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes enden sollen.“,
 - b) in Absatz 6 Satz 2 die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.
4. In § 20 werden
 - a) in Absatz 1
 - aa) die Nummer 1 gestrichen,
 - bb) die Nummern 2 bis 7 Nummern 1 bis 6,
 - b) in Absatz 2 die Angabe „Nr. 3 bis 7“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 6“ ersetzt.
5. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „(§ 20 Abs. 1 Nr. 7)“ durch die Angabe „(§ 20 Abs. 1 Nr. 6)“ ersetzt.
6. In § 25 Abs. 2 werden
 - a) zwischen den Worten „sind“ und „auszuwiegen“ das Wort „sie“ eingefügt,
 - b) die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
 - „1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung, zur Zollgutveredelung, zur Zollgutumwandlung oder zur Zollgutverwendung
 - a) auf Gleis-, Kranen- oder ähnlichen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, mindestens jedoch bis auf 10 Kilogramm,
 - b) auf anderen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, höchstens jedoch bis auf 100 Gramm und mindestens bis auf 500 Gramm,“,
 - c) in der Nummer 2 die Worte „alle Waren“ gestrichen.
7. In § 29 wird
 - a) dem Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

„Wird die Neuerteilung einer durch Fristablauf außer Kraft getretenen Auskunft beantragt, so kann, soweit sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert haben, auf den früheren Antrag Bezug genommen werden.“,
 - b) dem Absatz 3 folgender Satz 5 angefügt:

„Bei einem Antrag auf Neuerteilung einer durch Fristablauf außer Kraft getretenen Auskunft kann auf die dem ursprünglichen Antrag beigefügten Proben, Abbildungen oder Beschreibungen Bezug genommen werden.“

8. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Angabe von Codenummern des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs und sonstige die Zollabfertigung betreffende Hinweise der Oberfinanzdirektion sind unverbindlich.“

9. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Verteidigungsgut für zwischenstaatliche Gemeinschaftsprogramme

(1) Zollfrei ist Verteidigungsgut, das zur Durchführung von zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogrammen verwendet wird. Die zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramme werden vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bezeichnet und im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Verteidigungsgut im Sinne von Absatz 1 sind Waren, die nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung den Voraussetzungen des Artikels 223 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen.

(3) § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.“

10. § 37 wird gestrichen.

11. In § 39 Abs. 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und der zweite Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß der Zollstelle mit der Zollanmeldung eine Bescheinigung der Stelle vorliegt, die mit der Betreuung solcher Stätten beauftragt ist; aus der Bescheinigung müssen sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben.“

12. In § 54 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. Drucksachen, ausgenommen Drucksachen mit Antiquitäten, Originalgraphiken oder Kunstdrucken sowie Drucksachen in besonderen Beuteln,“.

13. § 61 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Fänge und die daraus an Bord hergestellten Erzeugnisse dürfen insgesamt oder teilweise zur Beförderung nach dem Zollgebiet oder zur Verarbeitung auf ein anderes deutsches Schiff umgeladen werden.“

14. In § 68 werden

a) in Absatz 1 die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. bei der Einfuhr zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch die Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder bestimmt sind,“.

b) in Absatz 2 die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. Deutsche oder Personen, die ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind,

2. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben.“,

c) in Absatz 4 Satz 1 das Wort „Bundeszollblatt“ durch die Worte „Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

15. In § 70 Abs. 1 wird das Wort „einem“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

16. § 79 wird wie folgt gefaßt:

„§ 79

Zweckgebundene Zollfreiheit oder Zollermäßigung

(1) Zuständig für die Anforderung des Zolls (§ 39 Abs. 4 des Gesetzes) und für die Entscheidungen nach § 39 Abs. 2 und 3 des Gesetzes ist

1. in den Fällen der Anmeldung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes oder der Anschreibung (§ 40 a Abs. 1 und 4 des Gesetzes) die Abrechnungszollstelle (§ 20 a Abs. 2, § 80 a Abs. 1 und 6),

2. sonst die Zollstelle, in deren Bezirk der Zollbeteiligte seinen Sitz (Hauptniederlassung), mangels eines solchen einen Wohnsitz hat; hat der Zollbeteiligte im Geltungsbereich des Gesetzes weder einen Sitz (Hauptniederlassung) noch einen Wohnsitz, so ist die abfertigende Zollstelle zuständig.

Der nach Satz 1 zuständigen Zollstelle ist auch der Nachweis der fristgerechten Verwendung der Ware oder ihres Untergangs (§ 39 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zu erbringen.

(2) Ist die abfertigende Zollstelle nicht die nach Absatz 1 zuständige Zollstelle, so ist die Zollanmeldung in drei Stücken abzugeben.“

17. Dem § 80 a Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 13 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

18. In § 90 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Bei Lagerung in einem offenen Zollager erhält der Zollbeteiligte zwei mit dem Abfertigungsvermerk versehene Stücke der Zollanmeldung zurück; er hat diese Stücke unverzüglich bei der Lagerzollstelle abzugeben.“

19. Nach § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

„§ 109 a

Präferenznachweis für veredelte Waren

In den Fällen des § 48 c des Gesetzes dürfen Präferenznachweise nur von dem Veredeler beantragt oder ausgefüllt werden.“

20. In § 113 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 20 Abs. 1 Nr. 7)“ durch die Angabe „(§ 20 Abs. 1 Nr. 6)“ ersetzt.
21. In § 120 werden
- a) in Absatz 1 Satz 1 zwischen den Worten „Ausfuhr“ und „zu“ die Worte „einer nach § 10 zuständigen Zollstelle“ eingefügt,
 - b) in Absatz 4 die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die nach § 10 zuständige Zollstelle verfährt nach Absatz 3 Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3.“
22. In § 127 Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Mit der Bewilligung, Zollgut selbst zu verwenden, kann zugelassen werden, daß Zollgut ohne Zollbehandlung ausgeführt wird, falls die Ausfuhr auch ohne Zollbehandlung gesichert erscheint.“
23. In § 131 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:
„(2) Andere Verwender haben das Zollgut der überwachenden Zollstelle zu stellen. In einfach gelagerten Fällen kann sie die Gestellung bei einer anderen Zollstelle zulassen. Ist die überwachende Zollstelle für die neue Zollbehandlung nicht zuständig und ist auch nicht die Gestellung bei einer anderen Zollstelle nach Satz 2 zugelassen, so ist das Zollgut der überwachenden Zollstelle vorweg vorzuführen. Die Zollstelle prüft, ob die gestellte Ware die nämliche ist wie das zur Zollgutverwendung abgefertigte Zollgut oder dieses enthält. Sie sichert die Nämlichkeit des Zollguts und erteilt dem Verwender eine Bestätigung über die Vorführung der Ware zur Vorlage bei der zuständigen Zollstelle. In der Bestätigung vermerkt sie das Ergebnis der Prüfung der Ware und die Nämlichkeitssicherung.“
- (3) Bei der Gestellung und bei der Vorführung sind die Zollpapiere über die frühere Zollbehandlung der Waren vorzulegen. § 130 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden.“
24. In § 135 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 5 Satz 1 sowie in § 145 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „(§ 48 Abs. 6 Satz 2)“ gestrichen.
25. In § 148 Abs. 2 wird
- a) die Nummer 7 wie folgt gefaßt:
„7. Likörwein, Wermutwein und anderer aromatisierter Wein“,
 - b) in Nummer 8 der Buchstabe c wie folgt gefaßt:
„c) zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen und alkoholische Getränke der Tarifstellen 22.09 B und C“.
26. In § 148 a Abs. 1 werden
- a) in Nummer 1
 - aa) nach der Angabe „§ 80 a Abs. 2,“ die Angabe „Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1,“ gestrichen,
 - bb) die Angabe „§ 90 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt,
 - b) in Nummer 5 zwischen der Angabe „§ 120 Abs. 1 Satz 2“ und dem Wort „Zollgut“ die Worte „oder § 131 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 1975 — 1 BvR 118/71 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 33 Absatz 1 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1565, berichtigt 1971 I S. 38) verstößt gegen Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes und ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. März 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1976 — 1 BvL 8/73 —, ergangen auf Vorlage des Bundesfinanzhofs vom 18. Dezember 1972, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 23 Absatz 1 des Erbschaftssteuergesetzes 1959 vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. März 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Februar 1976 — 2 BvL 2/73 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Frankfurt/Main, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die §§ 30 Buchstabe a, 31 Absatz 1 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) waren mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit sie einen Verstoß gegen die Vorschrift über Listenführung (§ 6 des Gesetzes) hinsichtlich der in § 1 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Personen unter Strafe stellten.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. März 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes und der Klautiere-Einfuhrverordnung

Vom 9. März 1976

In Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes und der Klautiere-Einfuhrverordnung vom 30. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1295) ist in der Tabelle in der mit den Worten „über 5 bis 6 Jahren“ beginnenden Zeile die Zahl „8 500“ durch die Zahl „8 000“ zu ersetzen.

Bonn, den 9. März 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Rojahn

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
11. 3. 76 Verordnung Nr. 6/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	53	17. 3. 76	25. 3. 76
11. 3. 76 Verordnung Nr. 7/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	53	17. 3. 76	1. 4. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 520/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 3. 76	L 61/13
8. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 521/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohrzucker	9. 3. 76	L 61/15
8. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 522/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	9. 3. 76	L 61/16
9. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 523/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 3. 76	L 62/1
9. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 524/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 3. 76	L 62/3
9. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 525/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	10. 3. 76	L 62/5
9. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 526/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohrzucker	10. 3. 76	L 62/7
9. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 527/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	10. 3. 76	L 62/8
10. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 529/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 3. 76	L 63/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 530/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 3. 76	L 63/13
10. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 531/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	11. 3. 76	L 63/15
10. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 532/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/73 zur Berechnung des Einfuhrpreises und zur Festsetzung des besonderen Einfuhrpreises für Kälber und ausgewachsene Rinder	11. 3. 76	L 63/17
10. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 533/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 3. 76	L 63/18
10. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 534/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	11. 3. 76	L 63/19
10. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 535/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 3. 76	L 63/20
11. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 536/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 3. 76	L 64/1
11. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 537/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 3. 76	L 64/3
11. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 538/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 3. 76	L 64/5
11. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 539/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	12. 3. 76	L 64/7
11. 3. 76 Verordnung (EWG) Nr. 540/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	12. 3. 76	L 64/9
Andere Vorschriften		
25. 2. 76 Entscheidung Nr. 528/76/EGKS der Kommission vom 25. Februar 1976 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus	11. 3. 76	L 63/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 512/76 der Kommission vom 5. März 1976 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (Abl. Nr. L 60 vom 8. 3. 1976)	12. 3. 76	L 64/40

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn I, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.